GEBÜHRENSATZUNG

zur kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (-AbfGS-)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz -BayAbfG-) i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- erlässt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung und seiner Abfallwirtschaftssatzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Die Gebühr ruht insofern als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht. Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem gilt darüber hinaus auch der Anlieferer als Benutzer. Bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei Selbstanlieferung von Abfällen ist der Erzeuger, Anlieferer und Halter des Fahrzeugs, mit denen Abfälle ange-

liefert werden, Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) Mehrere Benutzer sind ebenso Gesamtschuldner wie mehrere dinglich Berechtigte und Anschlusspflichtige, die Abfallbehältnisse gemeinsam nutzen. Bei Wohnungs- und Teileigentum i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes kann der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung an den Eigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung (Rest- und Biomüll) bestimmt sich nach dem regelmäßig zur Verfügung stehenden Restmüllbehältervolumen.
- (2) Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer oder von ihm Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen bestimmt sich nach Art, Anzahl und Gewicht der Abfälle, gemessen in Kilogramm. Anliefermengen unter 100 kg (Mindestlast der Fahrzeugwaagen) müssen gemäß eichrechtlicher Regelungen pauschal berechnet werden.

(3) Die Gebühr für die Anlieferung von PKW-Reifen bestimmt sich nach der Anzahl der Reifen.

§ 4 Gebührensätze im Holsystem

(1) Die Gebühr beträgt bei 14 tägig alternierender Abfuhr (Rest- u. Biomüll) jährlich für einen 60 l Restmüll- mit 80 l Biomüll-Normbehälter 144,00 € 80 l Restmüll- mit 80 l Biomüll-Normbehälter 192,00 € 120 l Restmüll- mit 120 l Biomüll-Normbehälter 288,00 € 240 l Restmüll- mit 240 l Biomüll-Normbehälter 576,00 € 660 l Restmüll- mit mind. 80 l Biomüll-Normbehälter 1.584,00 €

1.100 | Restmüll- mit mind. 80 | Biomüll-Normbehälter

Die Gebühr beträgt bei 7 tägiger Abfuhr (Restmüll) für 1.100 I Behälter 5.280,00 €. Die Abfuhr der Biomüll-Behälter erfolgt dabei 14 tägig gemäß Abfuhrkalender. Die 60 I Restmülltonne wird frühestens ab 01.04.2022 - auf Antrag - Zug um Zug eingeführt.

Werden mehr Biomüll- als Restmüllbehälter bereitgestellt, beträgt die Gebühr für jede zusätzliche Biomülltonne jährlich für einen

80 I Biomüll-Normbehälter	90,00 €
120 I Biomüll-Normbehälter	135,00 €
240 I Biomüll-Normbehälter	270.00 €

- (2) Bei Eigenkompostierung (Restmüll ohne Biotonne) gibt es pro Jahr eine Gebührenermäßigung von 15 €.
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt je Karte

35,00 €

2.640,00 €

(4) Die Gebühr für einen

70 I Abfallsack für Restmüll beträgt

15,00 €

(5) Bearbeitungsgebühr (An-/Ummeldung, Tonnenänderung) pro Vorgang 25,00 €

§ 5 Gebührensätze für die Anlieferung von verwertbaren Stoffen

(1) Die Gebühr bei der Anlieferung von verwertbaren Stoffen beträgt pro kg für:

- Flachglas (Fensterscheiben u.ä.) und	
Eisen und Schrott aus Gewerbe	0,12€
- Altholz, ausgenommen tauchimprägniertes Altholz	0,13 €
- Kompostierbare Grünabfälle	0,13 €
- Wurzelstöcke	0,67€

(2) Die Mindestgebühr unter 100 kg (Mindestlast der Fahrzeugwaagen) beträgt je Anlieferung für

- Flachglas (Fensterscheiben u.ä.) und	
Eisen und Schrott aus Gewerbe	5,00 €
- Altholz, ausgenommen tauchimprägniertes Altholz	5,00 €
- Kompostierbare Grünabfälle	5,00 €
- Wurzelstöcke	35,00 €

Die Anlieferung von sperrigen Grünabfällen aus Haushalten an den Wertstoffhöfen während der Frühjahrs- und Herbstaktion bis zu 3 cbm sowie ganzjährig an der Deponie und den Müllsammelstellen Mittenwald und Oberammergau ist gebührenfrei.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von PKW-Altreifen beträgt je Reifen

2,50€

(4) Bei Ausfall der an den Sammelstellen installierten Waagen berechnet sich die Gebühr nach Abs. 1 nach dem Volumen der angeführten Abfälle.

Die Gebühr beträgt pro angefangenem cbm

- für Flachglas und für Eisen und Schrott	117,00 €
- für Altholz	39,00 €
- für kompostierbare Grünabfälle	20,00 €
- Wurzelstöcke	67,00 €

§ 6 Gebührensätze für Anlieferungen von Abfällen zur Deponie und zu den Müllsammelstellen

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen zur Deponie und den Müllumladestationen beträgt pro kg für:

- Sonstige Abfälle	0,35 €
- Künstliche Mineralfasern (Glas- und Steinwolle, staubdicht verpackt)	0,32 €
- Künstliche Mineralfasern gepresst (staubdicht verpackt) nach den	0,14 €
Vorgaben der Deponie Info 8 - Ablagerung von KMF - des Bay. LfU	
- Asbesthaltige Abfälle (staubdicht verpackt)	0,16 €

- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von inerten Abfällen (Verbrennungsrückstände, Bau- und Abbruchabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, kohlenteerhaltige Abfälle, verunreinigtes Erdreich und Boden etc.) auf der Deponie beträgt pro kg
 0,10 €
- (3) Die Mindestgebühr unter 100 kg (Mindestlast der Fahrzeugwaagen) beträgt je Anlieferung für

- Sonstige Abfälle	15,00 €
- Künstliche Mineralfasern (Glas- und Steinwolle, staubdicht verpackt)	10,00 €
- Asbesthaltige Abfälle (staubdicht verpackt)	10,00 €
- Inerte Abfälle	6,00 €

(4) Bei Ausfall der an der Deponie und den Müllsammelstellen installierten Waage berechnet sich die Gebühr nach dem Volumen der angelieferten Abfälle und beträgt

- pro com loser Abfallmenge	106,00 €
- pro cbm gepresster Abfallmenge	320,00 €

(5) Bei Selbstanlieferungen bis zu 50 Euro ist der Betrag grundsätzlich in bar zu entrichten.

§ 7 Gebührensatz für die Anlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen

Die Entsorgungsgebühren für Abfälle, die der Landkreis auf seinen eigenen Einrichtungen nicht annehmen und entsorgen kann, richten sich nach der jeweils geltenden Kostenliste der Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll Bayern GmbH (GSB), sowie dem tatsächlichen Kostenaufwand und der Verwaltungsgebühr.

§ 8 Umsatzsteuerpflicht bei Abfallgebühren

- (1) Bei den genannten Gebühren handelt es sich um Nettogebühren. Bei bestehender oder geltender Umsatzsteuerpflicht des Landkreises ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer mit dem aktuell geltenden Umsatzsteuersatz zusätzlich zur Nettogebühr zu entrichten.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Umsatzsteuer wird auf der Rechnung ausgewiesen.

§ 9 Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen nach § 4 Abs. 1 und 2 entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Eintritt des Gebührentatbestandes gemäß §§ 6 und 7 AWS. Die Gebühr ist von Beginn der Aufstellung des Müllbehälters an zu entrichten. Für zusätzliche Leerungen entsteht die Gebührenschuld mit der Leerung der Behältnisse.
- (2) Die Gebührenschuld endet, wenn der Gebührentatbestand erlischt (mit Abzug des Behälters).
- (3) Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenschuldners hat der bisherige Schuldner die Gebühr solange zu entrichten, bis der Wechsel dem Landkreis angezeigt wird, danach hat der neue Schuldner die Gebühr zu entrichten.
- (4) Wenn sich die Zahl oder Größe der Abfallbehältnisse und sonstige für die Gebührenhöhe maßgebenden Umstände ändern, werden die Gebühren vom Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung an neu berechnet.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle an die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises.
- (6) Bei Verwendung von Abfallsäcken (§ 14 Abs. 3 AWS) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

§ 10 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren für die regelmäßige Abfuhr der 60 I, 80 I, 120 I, 240 I, 660 I und 1.100 I Behälter werden jährlich abgerechnet. Pro Kalenderquartal werden Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres erhoben.
- (2) Die Gebühren werden fällig zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen, ansonsten einen Monat nach Zustellung des Bescheides.
- (3) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken wird die Gebühr mit der Ausgabe der Säcke fällig.
- (4) Bei der Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. Bei der Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen ist die Gebühr grundsätzlich sofort zu entrichten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 19.12.2022 tritt entsprechend mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, o	den

Anton Speer - Landrat -